



Information Nr. 13

Datum: 22. Dezember 2015
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden, Betreibungsämter
Betrifft: Neuerungen auf den 1. Januar 2016

Neuerungen im SchKG aufgrund der GAFI-Vorlage; revidierte VFRR und Departementsverordnung zu Gläubigereingaben

Auf den 1. Januar 2016 werden folgende für die Tätigkeiten der Betreibungs- und Konkursämter relevante Gesetzes- und Verordnungsanpassungen in Kraft treten:

1. Anpassungen im Rahmen der GAFI-Vorlage (Barzahlung)

Am 12. Dezember 2014 hat das Parlament im Zusammenhang mit einer Vorlage zur Geldwäschereibekämpfung (GAFI-Vorlage)¹ eine kleine Revision des SchKG verabschiedet. Mit der Revision der Art. 129 und 136 SchKG wird einerseits die gesetzliche Pflicht zur Barzahlung durch den Erwerber im Rahmen der Zwangsversteigerung beweglicher Sachen und Forderungen abgeschafft, andererseits dürfen Zahlungen im Rahmen einer Verwertung neu nur noch bis zu Betrag von CHF 100'000.- in bar geleistet werden. Die revidierten Art. 129 und 136 SchKG treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Vgl. für eine ausführlichere Besprechung der Neuerungen BISchK 1/2015, S. 28-34.

2. Revidierte VFRR und Departementsverordnung zu Gläubigereingaben

Am 14. Oktober 2015 hat der Bundesrat mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 eine Revision der VFRR beschlossen.² Art. 3 Abs. 1 der revidierten VFRR ermächtigt das EJPD, Vorgaben an die Gläubigerbegehren, wie diejenigen, die in der Weisung Nr. 2 enthalten sind (bzw. in den angefügten technischen Spezifikationen), in eine Departementsverordnung aufzunehmen. Am 24. November 2015 hat das EJPD die Verordnung über die vom Gläubiger zu stellenden Begehren im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren erlassen.³ Diese übernimmt die bereits in der Weisung Nr. 2 enthaltenen Vorgaben: einerseits die Beschränkung der Anzahl zulässiger Forderungen in einem einzelnen Begehren (zehn), andererseits eine Höchstzahl an Zeichen für die Begründung der Forderungen (640/80). Mit dem "Umgiessen" dieser Vorgaben von einer Weisung in eine Verordnung (bzw. in ein "materielles Gesetz") wird nun

¹ Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), [BBI 2014 605](#)

² [AS 2015 4007](#).

³ Verordnung des EJPD vom 24. November 2015 über die vom Gläubiger zu stellenden Begehren im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SR 281.311), [AS 2015 5067](#).

den bundesgerichtlichen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage entsprochen (BGE 141 III 173).

Die Verordnung über die vom Gläubiger zu stellenden Begehren im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren erlaubt es den Betreibungs- und Konkursämtern neu, Gläubigerbegehren (namentlich Betreibungsbegehren), welche nicht den oben genannten formalen Anforderungen entsprechen, abzuweisen. Vor einer Abweisung ist der Gläubiger allerdings auf den Mangel hinzuweisen und ihm ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Allenfalls kann das Betreibungsamt einen Vorschlag unterbreiten, wie das Begehren entgegengenommen werden könnte. Dieser Austausch kann - je nach den Umständen - formlos oder schriftlich erfolgen.

Die neue Departementsverordnung ist nicht anwendbar auf den elektronischen Austausch von Erklärungen gemäss eSchKG-Standard.

3. Verängerte Widerrufsfrist in Art. 16 KKG

Per 1. Januar 2016 wird die Widerrufsfrist des Art. 16 im KKG (SR 221.214.1) von sieben auf 14 Tage verlängert (AS 2015 4108). Die verlängerte Widerrufsfrist wird auch im Rahmen des (vorerst unverändert gebliebenen) Art. 4 Abs. 5 lit. b der Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte (SR 211.413.1) anzuwenden sein.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz jederzeit zur Verfügung.